

### **3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001**

Aufgrund des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S.126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S.461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

#### **Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung**

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.01, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), geändert am 12.03.2003 (Stadtanzeiger vom 30.05.2003, S. 6), zuletzt geändert am 16.12.2005 (Stadtanzeiger vom 06.01.2006, S. 6) wird geändert und wie folgt gefasst:

1. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird den Wörtern „sich zersetzendem“ das Wort „aus“ vorangestellt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „8“ durch die Absatzbezeichnung „9“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Kinder“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden die Worte „mit Namenskennzeichnung“ gestrichen.

bb) Im Satz 5 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Blumen“ folgen ein Komma und die Worte „Grablichtern u.ä.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „von 25 Jahren“ die Angabe „und bei Baumgrabstätten von 99 Jahren“ eingefügt.

b) Im Absatz 2 werden der Punkt nach dem Wort „Rasengrabfeld“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern angefügt:

- „7. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld;  
8. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen als Baumgrabstätte;  
9. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen als Baumgrabstätte.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Blumen“ ein Komma und die Wörter „Grablichtern u.ä.“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Baumgrabfelder erhalten ein Grabmal. Dessen Auswahl, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten übernehmen die Namenskennzeichnung.

Die Gestaltung und Pflege der Urnenwahlgrabstätten für 2 und 6 Urnen als Baumgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten.

Darüber hinaus gilt für Absatz 2 Nummer 7., 8. und 9. die von der Friedhofsverwaltung gemäß § 19 erlassene Regelung.“

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1. werden die Worte „oder Lebenspartner“ angefügt.

bb) Die Nummern 9. und 10. werden wie folgt neu gefasst:

„9. Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;

10. die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Grabstätten“ angefügt.

b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Aschestreuwiesen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„4. Erdgrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen;  
5. Urnengrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Blumen“ folgen ein Komma und die Worte „Grablichtern u.ä.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gestaltung, Pflege und Belegung zu Absatz 2 Nummer 4. und 5. richten sich nach der von der Friedhofsverwaltung erlassenen Regelung.“

6. In der Überschrift des § 19 werden nach dem Wort „Grabfelder“ die Worte „und Grabstätten“ eingefügt.

7. Der § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Trauerfeiern“ werden ein Komma und die Worte „rituellen Waschungen“ eingefügt.
- b) Im Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den .....

(DS)  
Oberbürgermeisterin